

Die zivilrechtliche Verantwortlichkeit von Völkerrechtsverbrechern

David Diehl

Inhaltsübersicht

- I. Einführung
- II. Existenz eines allgemeinen Rechtsgrundsatzes
- III. Implementierung der zivilrechtlichen Verantwortlichkeit auf nationaler Ebene – Zum Vorbildcharakter des Alien Tort Statute

I. Einführung

Das Völkerrecht enthält heute zahlreiche Normen, die dem Einzelnen eigene Rechte einräumen. Insbesondere die Menschenrechte¹ und nach zustimmungswürdiger Auffassung zum Teil auch das humanitäre Völkerrecht² sind als individualschützend zu qualifizieren. Dabei ist es für die Verleihung eines subjektiven Rechts nicht erforderlich, dass der Einzelne dieses in einem völkerrechtlichen Verfahren auch selbstständig geltend machen kann.³ Umgekehrt

wird der Einzelne durch das Völkerrecht auch verpflichtet. Seit den Nürnberger Kriegsverbrecher-Prozessen hat im Bereich des Völkerstrafrechts eine Entwicklung stattgefunden, deren axiomatischer Ausgangspunkt die individuelle Verantwortlichkeit nach dem Völkerrecht ist. Bestimmte, als völkerrechtliche Verbrechen zu qualifizierende Handlungen können dezentral von allen Gerichten dieser Welt und neuerdings auch durch den Internationalen Strafgerichtshof in Den Haag verfolgt werden. Individuelle Rechte und individuelle Pflichten sind zwei Seiten der Medaille einer zunehmenden „Subjektivierung“ des Völkerrechts.⁴

Dennoch beschränkt sich die Haftung für völkerrechtliches Unrecht auch heute noch größtenteils auf die zwischenstaatliche Ebene. Hier gilt der allgemeine Rechtsgrundsatz, wonach jede Verletzung einer

¹ Statt aller *Julie Cassidy*, Emergence of the Individual as an International Juristic Entity: Enforcement of International Human Rights, in: *Deakin L. Rev.* 2004, S. 533-572 (insb. S. 549ff.). Siehe bereits *Mario Grassi*, Die Rechtsstellung des Individuums im Völkerrecht, 1955, S. 121ff.

² Vgl. stellvertretend *Theodor Meron*, The Humanization of International Humanitarian Law, in: *AJIL* 2000, S. 239-278 (S. 251ff.); *Liesbeth Zegveld*, Remedies for victims of violations for international humanitarian law, in: *IRRC* 2003, S. 497-527 (S. 503ff.); *Niclas von Woedtke*, Die Verantwortlichkeit Deutschlands für seine Streitkräfte im Auslandseinsatz und die sich daraus ergebenden Schadensersatzansprüche von Einzelpersonen als Opfer deutscher Militärhandlungen, 2010, S. 209ff.

³ Der Rechtssatz *ubi ius ibi remedium* ist dem Völkerrecht vor allem wegen seiner rein fakultativen internationalen Gerichtsbarkeit fremd. Dies war bereits die Auffassung des Ständigen Inter-

nationalen Gerichtshofs in *Appeal from a Judgment of the Hungaro/Czechoslovak Mixed Arbitral Tribunal (The Peter Pázmány University)*, Entscheidung vom 15. Dezember 1933, PCIJ Series A/B, No. 61, S. 231. Ganz deutlich machte dies der IGH im *La Grand*-Fall, Entscheidung vom 27. Juni 2001, ICJ Rep. 2001, S. 466, 494, Nr. 77, in welchem er dem Einzelnen Rechte aus Art. 36 des Wiener Übereinkommens über konsularische Beziehungen zusprach, obwohl Individuen diese auf internationaler Ebene nicht geltend machen können. Inzwischen ist dies auch die ganz herrschende Auffassung in der Literatur, vgl. stellvertretend *Michael Traßl*, Die Wiedergutmachung von Menschenrechtsverletzungen im Völkerrecht, 1994, S. 107; *Oliver Dörr*, „Privatisierung“ des Völkerrechts, in: *JZ* 2005, S. 905-916 (S. 906).

⁴ Zum Begriff *Andreas Fischer-Lescano*, Subjektivierung völkerrechtlicher Sekundärregeln, Die Individualrechte auf Entschädigung und effektiven Rechtsschutz bei Verletzungen des Völkerrechts, in: *AVR* 2007, S. 299-381.

völkerrechtlichen Primärpflicht⁵ zu einem sekundärrechtlichen Wiedergutmachungsanspruch des verletzten Völkerrechtssubjekts führt.⁶ Vor dem Hintergrund der zunehmenden Subjektivierung des Völkerrechts wird heute vermehrt die Frage gestellt, warum nicht auch ein Wiedergutmachungsanspruch von Individuen gegen den verantwortlichen Staat besteht, wenn ihre subjektiven (Primär-)Rechte durch diesen verletzt wurden. In der Tat lassen sich einige neuere völkerrechtliche Entwicklungen zu Gunsten einer Haftung von Staaten gegenüber Individuen anführen.⁷ Derzeit

muss sich das Bundesverfassungsgericht im *Varvarin*-Verfahren mit dieser Frage auseinandersetzen.⁸

Ein gravierender Nachteil des Individualrechtsschutzes gegen Staaten ist jedoch die Durchsetzbarkeit etwaiger Wiedergutmachungsansprüche auf nationaler Ebene. Während der völkerrechtlich verantwortliche Staat häufig nicht gewillt sein wird, der Rechtsverletzung abzuwehren, sind die Erfolgsaussichten für Klagen vor den Gerichten fremder Staaten sehr gering. Besteht kein konkreter Anknüpfungspunkt des Sachverhalts zum Territorium des Forumstaates, ist eine Ausübung von Gerichtsbarkeit auf der Grundlage des Universalitätsprinzips wohl nicht möglich. Noch bedeutender ist der Umstand, dass fremden Staaten auch heute noch regelmäßig Immunität für schwere Menschenrechtsverletzungen gewährt wird, da diese als *hoheitliches* Handeln zu qualifizieren sind.⁹ Lediglich in Italien verfolgen Gerich-

⁵ Die Trennung zwischen sich aus Völkerrecht ergebenden Primär- und Sekundärpflichten beziehungsweise -rechten ist inzwischen allgemein anerkannt. Auch die ILC hat sie ihrem Artikelentwurf zum Recht der Staatenverantwortlichkeit zu Grunde gelegt. Vgl. die Draft Articles on the Responsibility of States for Internationally Wrongful Acts, Text of the Draft Articles, ILC Report, 53rd Session (2001), Official Records of the General Assembly, Suppl. No. 10, UN-Dok. A/56/10, S. 26ff. Während die völkerrechtlichen Primärpflichten diejenigen Regeln bezeichnen, welche unmittelbare Verhaltensanforderungen, also Ge- und Verbote, gegenüber den jeweiligen Völkerrechtssubjekten aufstellen, handelt es sich bei den Sekundärregeln nach der ILC um "the general conditions under international law for the State to be considered responsible for wrongful actions or omissions, and the legal consequences which flow therefrom." (ILC, Commentaries, General Commentary, S. 31, Nr. 1).

⁶ StIGH, *Factory at Chorzów*, Merits, Entscheidung vom 13. September 1928, PCIJ Series A, No. 17 (1928), S. 47. "It is a principle of international law, and even a general conception of law, that any breach of an engagement involves an obligation to make reparation." Siehe auch Art. 31 Abs. 1 des Artikelentwurfs der ILC: "The responsible State is under an obligation to make full reparation for the injury caused by the internationally wrongful act."

⁷ Siehe unter anderem die „Grundprinzipien und Leitlinien betreffend das Recht der Opfer von groben Verletzungen der internationalen Menschenrechtsnormen und schweren Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht auf Rechtsschutz und Wiedergutmachung“, GV-Res. vom 21. März 2006, UN-Dok. A/RES/60/147, die in *Principles* 11 (b) und 15 einen Wiedergutmachungsanspruch im Falle besonders schwerwiegender Verletzungen vorsehen. Auch die von den Vereinten Nationen eingesetzte *International Commission of Inquiry on Darfur* geht in ih-

rem Abschlussbericht von dem Bestehen entsprechender Ansprüche aus, Report of the International Commission of Inquiry on Darfur to the Secretary-General, 21. Mai 2005, Section IV, Possible Mechanisms to Ensure Accountability for the Crimes Committed in Darfur, UN-Dok. S/2005/60, Nr. 590ff. Schließlich stellte auch der IGH in seinem Mauergutachten eine Wiedergutmachungspflicht Israels gegenüber der durch den Bau der Sperranlagen betroffenen Personen fest, vgl. IGH, *Legal Consequences of the Construction of a Wall in the Occupied Palestinian Territory*, Gutachten vom 9. Juli 2004, ICJ Reports 2004, S. 136, Nr. 153.

⁸ Siehe die fachgerichtlichen Urteile des LG Bonn, Urteil vom 10. Dezember 2003, NJW 2004, S. 525; des OLG Köln, Urteil vom 28. Juli 2005, NJW 2005, 2860, 2862f. und des BGH, Urteil vom 2. November 2006, BGHZ 169, 348, 358.

⁹ So nehmen die meisten Gerichte nach wie vor auch im Fall schwerer Menschenrechtsverletzungen eine Pflicht zur Immunitätsgewährung an, vgl. stellvertretend US Court of Appeals (9th Cir.), *Siderman de Blake ./. Argentina*, Entscheidung vom 22. Mai 1992, 965 F.2d 699; US Court of Appeals (D.C. Cir.), *Hugo Princz ./. Federal Republic of Germany*, Entscheidung vom 1. Juli 1994, 26 F.3d 1166; English Court of Appeal, *Al-Adsani ./. Government of Kuwait and Others*, Entscheidung vom 12. März 1996, 107 ILR 536; EGMR, *Al-Adsani ./. United Kingdom*, Entscheidung vom 21. November 2001, Appl. No. 35763/97, 123 ILR 24; Ontario Court of Ap-

te derzeit eine andere Praxis und lehnten in mehreren Fällen eine Pflicht zur Gewährung von Staatenimmunität gegenüber Deutschland ab, weil es sich bei den streitgegenständlichen Handlungen um Kriegsverbrechen handelte.¹⁰ Die Bundesrepublik hat aus diesem Grund eine Klage gegen Italien vor dem Internationalen Gerichtshof (IGH) eingereicht.¹¹ Im Gegensatz dazu ist im Bereich der dezentralen Strafverfolgung von Völkerrechtsverbrechern inzwischen weitgehend anerkannt, dass die Staaten zumindest ein *Recht* dazu haben, bestimmte Straftaten auf der Grundlage des Universalitätsprinzips zu verfolgen.¹² Darüber hinaus wird staatlichen Funktionsträgern, bei denen es sich nicht um amtierende Mitglieder der Regierung handelt,¹³ zuneh-

mend die Berufung auf ihre *funktionale* Immunität versagt.¹⁴

Diese Unterschiede in der dezentralen Durchsetzbarkeit der völkerrechtlichen Verantwortlichkeit rechtfertigen es, vor dem Hintergrund des Ziels der Stärkung des völkerrechtlichen Individualschutzes, auch eine potentielle Haftung von Völkerrechtsverbrechern vor nationalen (Zivil-) Gerichten in Betracht zu ziehen. Eine entsprechende Praxis existiert bislang lediglich in den Vereinigten Staaten. Hier besteht seit der Reaktivierung des Alien Tort Statute (ATS)¹⁵ im Jahr 1980 durch die *Filártiga*-Entscheidung des Court of Appeals die Möglichkeit, Individuen vor US-amerikanischen Gerichten wegen schweren Völkerrechtsverletzungen auf Schadensersatz zu verklagen.¹⁶ Die Gerichte bedienen sich dabei regelmäßig der Terminologie des Völkerstrafrechts um die Haftung sowie die völkerrechtliche Befugnis zur Ausübung ihrer Gerichtsbarkeit zu rechtfertigen.¹⁷ Außerhalb der Vereinigten Staaten kann eine vergleichbare Praxis hingegen nicht festgestellt werden, so dass die ATS-

peal, *Bouzari and Others v. Islamic Republic of Iran*, Entscheidung vom 30. Juni 2004, 128 ILR 586.

- ¹⁰ Corte Suprema di Cassazione, *Ferrini v. Bundesrepublik Deutschland*, Entscheidung vom 11. März 2004, Nr. 5044, in: *Rivista diritto internazionale* 2004, S. 539. Eine englische Übersetzung findet sich in: 128 ILR 658; Corte Suprema di Cassazione, *Bundesrepublik Deutschland v. Giovanni Mantelli*, Beschluss vom 29. Mai 2008, Nr. 14201. Eine deutsche Zusammenfassung findet sich in: NVwZ 2008, S. 1100ff; Corte Suprema di Cassazione, *Italien v. Max Josef Milde*, Entscheidung vom 21. Oktober 2008, Urteil Nr. 1263/08.
- ¹¹ IGH, *Case Concerning the Jurisdictional Immunities of the State (Federal Republic of Germany v. Italy)*, Antrag vom 23. Dezember 2008, No. 2008/44.
- ¹² Vgl. nur *Kenneth C. Randall*, *Universal Jurisdiction*, in: 66 *Texas L. Rev.* (1987-1988) S. 785-841; *Luc Reydam*, *Universal Jurisdiction*, *International and Municipal Legal Perspectives*, 2003, *passim*; *Donald Francis Donovan/Anthea Roberts*, *The Emerging Recognition of Universal Civil Jurisdiction*, in: *AJIL* 2006, S. 142-163; *Theresia Wilhelmi*, *Das Weltrechtsprinzip im internationalen Privat- und Strafrecht*. Zugleich eine Untersuchung zu Parallelitäten, Divergenzen und Interdependenzen von internationalem Privatrecht und internationalem Strafrecht, 2007, *passim*.
- ¹³ Diese genießen so genannte persönliche Immunität, die nicht eingeschränkt werden kann, vgl. nur IGH, *Case Concerning the Arrest Warrant of 11 April 2000 (Democratic Republic of the Congo v. Belgium)*, Entscheidung vom 14. Februar 2002, ICJ Rep. 2002, S. 3, Nr. 58.

¹⁴ Vgl. nur House of Lords, *R v. Bow Street Magistrate, ex parte Pinochet Ugarte (No. 1)*, Entscheidung vom 25. November 1998, 119 ILR 51; House of Lords, *R v. Bow Street Magistrate, ex parte Pinochet Ugarte (No. 3)*, Entscheidung vom 24. März 1999, 119 ILR 137. Siehe auch die *Principles of International Law Recognized in the Charter of the Nürnberg Tribunal*, *The Work of the International Law Commission*, 167 U.N. Sales No. E.95.V.6 (1996); *Draft Code of Crimes Against the Peace and Security of Mankind*, (1996) ILC, UN-Dok. A/CN.4/SER.A/1996/Add.1 (Part 2), Art. 7.

¹⁵ Die einschlägige Vorschrift aus dem Jahre 1789 lautet: "The district courts shall have original jurisdiction of any civil action by an alien for a tort only, committed in violation of the law of nations or a treaty of the United States." (28 U.S.C. § 1350).

¹⁶ US Court of Appeals (2nd Cir.), *Filártiga v. Peña-Irala*, Entscheidung vom 30. Juni 1980, 630 F.2d 876.

¹⁷ US Court of Appeals (2nd Cir.), *Kiobel v. Royal Dutch Petroleum Co.*, Entscheidung vom 17. September 2010, 621 F.3d 111, 146: "[O]ur case law, [...] has consistently relied on criminal law norms in establishing the content of customary international law for purposes of the [ATS]."

Rechtsprechung wohl nicht als Ausdruck geltenden Völkergewohnheitsrechts angesehen werden kann. Andererseits kann aus diesem Umstand ebenso wenig geschlossen werden, dass das Völkergewohnheitsrecht Wiedergutmachungsansprüche unter Individuen auf internationaler Ebene generell ausschließt.¹⁸ Ganz im Gegenteil lässt die „Saving clause“ in Art. 58 des Artikelentwurfs der ILC zum Recht der Staatenverantwortlichkeit eine entsprechende Entwicklung im Bereich der individuellen Verantwortlichkeit ausdrücklich zu¹⁹ und gibt damit Anlass für die nachfolgenden Überlegungen. Diese beschäftigen sich mit der Frage, ob eine zivilrechtliche Verantwortlichkeit von Individuen im Völkerrecht angesichts fehlender völkergewohnheitsrechtlicher Regelungen²⁰ nicht über einen Rückgriff auf die Völkerrechtsquelle der allgemeinen Rechtsgrundsätze im Sinne von Art. 38 Abs. 1 lit. c IGH Statut begründet werden kann.²¹

¹⁸ Die Aussage der IGH-Richter *Rosalyn Higgins*, *Pieter Kooijmans* und *Thomas Buergenthal* in ihrem Sondervotum im *Arrest Warrant*-Fall (Fn. 13), Nr. 48, wonach die Ausübung US-amerikanischer Gerichtsbarkeit auf der Grundlage des ATS nicht weltweit akzeptiert sei, bezieht sich ausschließlich auf die Anwendung des Universalitätsprinzips im Zivilverfahren und nicht auf die Frage des Anspruchs.

¹⁹ Die deutsche Übersetzung von Art. 58 lautet: „Diese Artikel lassen Fragen der individuellen völkerrechtlichen Verantwortlichkeit von Personen, die im Namen eines Staates handeln, unberührt.“ Die Norm beschränkt sich damit ausdrücklich nicht auf die strafrechtliche Verantwortlichkeit von Individuen.

²⁰ Obwohl das Völkerrecht formell keine Hierarchie seiner Quellen kennt, werden allgemeine Rechtsgrundsätze im Sinne von Art. 38 Abs. 1 lit. c IGH Statut vor allem als Mittel der Lückenerfüllung angesehen, auf die dann nicht zurückgegriffen werden darf, wenn eine spezielle Regel des Völkergewohnheitsrechts dem Inhalt des Rechtsprinzips widerspricht. Vgl. *Karl Doehring*, *Völkerrecht*, 2. Aufl., 2004, S. 183, Rn. 416.

²¹ Dabei wird hier davon ausgegangen, dass allgemeine Rechtsgrundsätze nicht nur im zwischenstaatlichen Kontext bestehen, sondern auch zwischen Einzelpersonen anwendbar sein können, unabhängig davon, ob es sich bei die-

II. Existenz eines allgemeinen Rechtsgrundsatzes

Bei einem allgemeinen Rechtsgrundsatz im Sinne der nachfolgenden Überlegungen²² handelt es sich um ein rechtliches Prinzip, das sich in allen Rechtskreisen im universalen Kontext wieder findet²³ und zur Übertragbarkeit auf die völkerrechtliche Ebene geeignet ist.²⁴ Es fragt sich nun, ob auch die zivilrechtliche Verantwortlichkeit von Straftätern ein solches darstellt.

1. Der allgemeine Rechtsgrundsatz der zivilrechtlichen Verantwortlichkeit des Straftäters in den nationalen Rechtsordnungen

Die folgenden Überlegungen sollen zeigen, dass universal anerkannte dogmatische Grundkonzeptionen zum Straf- und Deliktsrecht zwingend zu einem allgemeinen Rechtsgrundsatz der zivilrechtlichen Haftung des Straftäters führen. Ausgangspunkt ist dabei die Feststellung, dass es sich sowohl bei der Bestrafung eines Straftäters als auch bei der Verurteilung zu

sen um staatliche Funktionsträger oder Privatpersonen handelt. Dies ist jedoch nicht ganz unumstritten. Wie hier *Constantin Köster*, *Die völkerrechtliche Verantwortlichkeit (privater) multinationaler Unternehmen für Menschenrechtsverletzungen*, 2010, S. 228ff.

²² Daneben existiert nach weit verbreiteter Auffassung noch eine weitere Form allgemeiner Rechtsgrundsätze, die sich direkt aus dem Völkerrecht selbst, das heißt vor allem aus den Beziehungen der Staaten untereinander ergeben. Ein häufig genanntes Beispiel ist das Prinzip *pacta sunt servanda*, vgl. *Wolfgang Weiß*, *Allgemeine Rechtsgrundsätze des Völkerrechts*, in: *AVR* 2001, S. 394-431 (S. 398ff.); *Hugh Thirlway*, in: *Malcom Evans* (Hrsg.), *International Law*, 3. Aufl., 2010, S. 109. Sie sind für die nachfolgende Untersuchung allerdings ohne Bedeutung.

²³ *Weiß* (Fn. 22), S. 408. Eine absolute Einheitlichkeit der nationalen Praxis ist nicht erforderlich. Vgl. *Weiß* (Fn. 22), S. 407; *Doehring* (Fn. 20), S. 179, Rn. 408 sowie S. 181, Rn. 412.

²⁴ *Matthias Herdegen*, in: *Theodor Maunz/Günter Dürig* (Hrsg.), *Grundgesetz-Kommentar*, 53. Aufl. 2009, Art. 25, Rn. 35. Dabei muss der allgemeine Rechtsgrundsatz gegebenenfalls den Besonderheiten der Völkerrechtsordnung angepasst werden, vgl. *Weiß* (Fn. 22), S. 408.

Wiedergutmachungsleistungen – in der Terminologie des Völkerrechts – um sekundärrechtliche Folgen der Verletzung einer Primärnorm handelt.²⁵

Nach weltweit nahezu einhellig geteilter Auffassung liegt der Zweck und die Legitimation des Strafrechts im Rechtsgüterschutz.²⁶ Die Bestrafung der Täter verfolgt insbesondere general- und spezialpräventive Zwecke und soll zukünftige Rechtsgutsverletzungen verhindern.²⁷ Während die Straftatbestände in seltenen Fällen ausschließlich Rechtsgüter der Allgemeinheit schützen,²⁸ knüpfen sie meist an die Verletzung bestimmter Individualrechtsgüter wie Leben, körperliche Integrität, Eigentum oder Ehre an. Diese sind gleichzeitig auch durch das Deliktsrechts abgesichert. So sieht zum Beispiel § 823 Abs. 2 BGB einen Schadensersatzanspruch des Opfers einer Schutznormverletzung vor, wenn diese gerade auch den Zweck hat, seine Rechtsgüter vor Beeinträchtigungen zu schützen und ihm durch die Rechtsgutsverletzung

ein Schaden entstanden ist.²⁹ Andere deliktische Anspruchsgrundlagen gewähren dem Einzelnen ohne den Umweg über eine Schutznormverletzung einen Wiedergutmachungsanspruch bei Verletzung seiner Rechtsgüter.³⁰ Auch das Deliktsrecht verfolgt dabei durch die Abschreckungswirkung der Verurteilung zu Wiedergutmachungsleistungen präventive Zwecke.³¹ Besonders deutlich wird dies an Rechtsordnungen wie der US-amerikanischen, welche die Möglichkeit der Verurteilung zu Strafschadensersatz (punitive damages) vorsehen. Straf- und Deliktsrecht haben also zahlreiche Gemeinsamkeiten. Beide knüpfen an ein und dieselbe Rechtsgutsverletzung an, die auf der Nichterfüllung einer entsprechenden Primärverpflichtung beruht und qualifizieren diese als Straftat oder Delikt um die Sekundärrechtsfolgen des jeweiligen Sanktionsregimes auszulösen. Wie die weit verbreitete Möglichkeit der Geltendmachung zivilrechtlicher Ansprüche im Rahmen von Strafverfahren als so genannte *Partie civile*³² in Staaten, die dem Civil-Law-System folgen, sowie die Verurteilung zu Strafschadensersatz im Rahmen von Zivilverfahren in Common-Law-Staaten zeigt, existieren beide Sekundärrechtsregime parallel und ergänzen sich gegenseitig.

Aus dieser Erkenntnis ergibt sich zwangsläufig die Frage nach dem Verhältnis beider Sekundärrechtsmechanismen zueinander. Indem das Strafrecht mit der Möglichkeit des Freiheitsentzugs ungleich stärker in die Rechtsgüter des Täters eingreift als das Deliktsrecht, stellt es den schärferen

²⁵ Zum Strafrecht ausdrücklich *Georg Freund*, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 2. Aufl. 2009, S. 6.

²⁶ Vgl. nur die Staatenberichte in der rechtsvergleichenden Untersuchung des Max-Planck-Instituts für internationales und ausländisches Strafrecht von *Ulrich Sieber/Karin Cornils* (Hrsg.), Nationales Strafrecht in rechtsvergleichender Darstellung, 2009, Teilband 1 Grundlagen: *Yang Zhao/Thomas Richter*, Staatenbericht China, S. 1-60 (S. 27); *Konstanze Jarvers*, Staatenbericht Italien, S. 277-340 (S. 303); *Misuk Son*, Staatenbericht Korea, S. 341-414 (S. 370); *Ingeborg Zerbes*, Staatenbericht Österreich, S. 415-480 (S. 445); *Ewa Weigend*, Staatenbericht Polen, S. 481-550 (S. 508). Siehe auch *Immi Tallgren*, The Sensibility and Sense of International Criminal Law, in: EJIL 2002, S. 561-595 (S. 585).

²⁷ Vgl. *Dietmar Höffner*, Zivilrechtliche Haftung und strafrechtliche Verantwortung des GmbH-Geschäftsführers bei Insolvenzverschleppung, zugleich ein Beitrag zum ultima ratio-Prinzip, 2003, S. 21.

²⁸ Beispiele sind die Straftaten der Begünstigung (§ 257 StGB) oder Strafvereitelung (258 StGB) im Amt (§ 258a StGB), die vor allem dem Schutz der deutschen Rechtspflege und nicht dem Schutz von Individualrechtsgütern dienen. Siehe *Bernd Hecker*, in: Adolf Schönke/Horst Schröder (Hrsg.), Strafgesetzbuch-Kommentar, 28. Aufl. 2001, § 257, Rn. 1.

²⁹ *Erwin Deutsch/Hans-Jürgen Ahrens*, Deliktsrecht, 5. Aufl. 2009, S. 48, Rn. 115ff.

³⁰ So zum Beispiel die allgemeine deliktische Haftungsnorm des § 823 Abs. 1 BGB.

³¹ Vgl. *Höffner* (Fn. 27), S. 24f.

³² Zur entsprechenden Praxis im französischen Recht, der diesbezüglich Vorbildcharakter zukommt *Stefan Gewaltig*, Die action civile im französischen Strafverfahren, 1990, passim. Vgl. auch die rechtsvergleichende Übersicht bei *Eric A. Engle*, Alien Torts in Europe? Human Rights and Tort in European Law, ZERP Diskussionspapier 1/2005, S. 147.

der beiden Sanktionsmechanismen dar. Vor dem Hintergrund des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes hat sich daher in den meisten Rechtsordnungen ein grundsätzlicher Vorrang des zivil- vor dem strafrechtlichen Sekundärrechtsschutz etabliert.³³ Die Bestrafung des Verbrechers ist die „ultima ratio der Sozialpolitik“ und nimmt somit die Aufgabe subsidiären Rechtsgüterschutzes wahr.³⁴ Eine Rechtsgutsverletzung, die sogar durch das Strafrecht pönalisiert wird, hat somit immer – erst Recht – auch zivilrechtliche Konsequenzen zur Folge. Dem Opfer einer Straftat steht folglich immer ein deliktischer Wiedergutmachungsanspruch gegen den Täter zu.³⁵ Anders gesagt: Es existiert ein allgemeiner Rechtsgrundsatz, wonach die strafrechtliche Verantwortlichkeit eines Individuums immer auch dessen zivilrechtliche Verantwortlichkeit zur Folge hat.

2. Übertragbarkeit des Prinzips auf die völkerrechtliche Ebene

Wenn das Prinzip der zivilrechtlichen Verantwortlichkeit des Straftäters auch auf die völkerrechtliche Ebene übertragbar wäre, bestünde ein völkerrechtlicher Wiedergutmachungsanspruch des Opfers eines Völkerrechtsverbrechens gegen den Täter. Ob

dies bejaht werden kann, ist Gegenstand der nun folgenden Überlegungen.

- a) Trennbarkeit der Normen des Völkerstrafrechts in Primär- und Sekundärregeln und Identifizierung der einschlägigen Primärverpflichtungen

Voraussetzung einer Übertragbarkeit des Rechtsgrundsatzes ist zunächst, dass auch das Völkerstrafrecht die Verletzung völkerrechtlicher Primärpflichten sanktioniert, die grundsätzlich unabhängig von der Sekundärrechtsfolge „Strafbarkeit“ bestehen. Vor dem Hintergrund der vorangegangenen Ausführungen folgt aus der Anerkennung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit des Einzelnen für die Begehung der so genannten „Kernverbrechen“ – Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Völkermord und wohl auch Aggression – die nunmehr auch in Art. 25 des Römischen Statuts zum Internationalen Strafgerichtshof³⁶ (Rom-Statut) positivrechtlich normiert ist, eine primärrechtliche Verpflichtung, die entsprechenden Handlungen zu unterlassen. Dies ergibt sich zwangsläufig aus dem Charakter des Völkerstrafrechts als sekundärrechtliches Sanktionsregime.

Das Völkerstrafrecht ist in diesem Zusammenhang vor dem Hintergrund des völkerrechtlichen Menschenrechtsschutzes und des humanitären Völkerrechts zu verstehen, deren Kernnormen durch die Pönalisierung ihrer Verletzungen abgesichert werden sollen. Daher knüpfen die meisten völkerstrafrechtlichen Tatbestände an bereits existierende Vorschriften beider Rechtsregime an und sanktionieren ihre Verletzung durch die Qualifikation als völkerrechtliches Verbrechen.³⁷ Besonders

³³ Vgl. die Staatenberichte in der rechtsvergleichenden Untersuchung des Max-Planck Instituts für internationales und ausländisches Strafrecht (Fn. 26): Yang Zhao/Thomas Richter, Staatenbericht China, S. 27; Susanne Forster, Staatenbericht England und Wales, S. 127-190 (S. 155f.); Peggy Pfützner/Sabine Adams/Leveke Neumann, Staatenbericht Frankreich, S. 191-276 (S. 224); Konstanze Jarvers, Staatenbericht Italien, S. 304; Misuk Son, Staatenbericht Korea, S. 371; Ingeborg Zerbes, Staatenbericht Österreich, S. 445; Ewa Weigend, Staatenbericht Polen, S. 508f.; Sarah Summers, Staatenbericht Schottland, S. 551-594 (S. 572f.); Karin Cornils, Staatenbericht Schweden, S. 595-662 (S. 626); Teresa Manso Porto, Staatenbericht Spanien, S. 663-730 (S. 692f.); Siloia Tellenbach, Staatenbericht Türkei, S. 731-786 (S. 756).

³⁴ Claus Roxin, Strafrecht Allgemeiner Teil, Band I, 4. Aufl. 2006, S. 45.

³⁵ Ebenso Engle (Fn. 32), S. 57.

³⁶ Römisches Statut zum Internationalen Strafgerichtshof vom 17. Juli 1998, UNTS 2187, 90; BGBl. 2000 II 1393.

³⁷ Köster (Fn. 21), S. 182f. Ähnlich Carlos M. Vásquez, Direct vs Indirect Obligations of Corporations Under International Law, in: Colum. J. Transnat'l. L. 43 (2004-2005), S. 927-959 (S. 943f.).

deutlich wird dies bei den Kriegsverbrechen. So bestimmt Art. 8 Abs. 2 lit. a des Rom-Statuts, dass der Einzelne für die Begehung „schwerer Verletzungen“ der Genfer Abkommen von 1949 strafrechtliche Verantwortlichkeit trägt und impliziert damit dessen primärrechtliche Bindung an die entsprechenden Regeln des humanitären Völkerrechts.³⁸ Aber auch die Verbrechen gegen die Menschlichkeit knüpfen grundsätzlich an menschenrechtliche Verpflichtungen an und fordern für die individuelle Verantwortlichkeit zusätzlich die Begehung der Handlungen im Rahmen eines „ausgedehnten oder systematischen Angriffs gegen die Zivilbevölkerung“ (Art. 7 Abs. 1 Rom-Statut). In Bezug auf das Völkerrechtsverbrechen des Völkermords hat der IGH kürzlich festgestellt, dass die Völkermordkonvention von 1948 neben der strafrechtlichen Verantwortlichkeit des Einzelnen auch eine menschenrechtliche Verpflichtung der Staaten begründet, keinen Genozid zu begehen, obwohl sie keine ausdrückliche entsprechende Regel enthält.³⁹ Staat und Individuum können damit an dieselben Primärnormen gebunden sein und parallele Verantwortlichkeit auf der Ebene des Völkerrechts tragen.⁴⁰

Dies gilt namentlich für staatliche Funktionsträger, die in Ausübung ihrer amtlichen Befugnisse handeln. Da Staaten als abstrakte Rechtsgebilde nur dann eigene Handlungen vornehmen können, wenn sie

sich zu ihrer Ausführung natürlicher Personen bedienen, müssen diese dabei an dieselben völkerrechtlichen Verpflichtungen gebunden sein wie ihre Anstellungskörperschaft. Ist das menschliche Verhalten staatlich autorisiert und dem Staat daher zurechenbar, handelt es sich um einen „Act of state“, für den der Einzelne grundsätzlich keine eigene völkerrechtliche Verantwortlichkeit trägt.⁴¹ Erst der Nürnberger Militärgerichtshof hat in einem berühmten Diktum festgestellt, dass die Amtlichkeit einer Handlung kein Grund für die Strafflosigkeit des Handelnden ist, wenn diese ein völkerrechtliches Verbrechen darstellt.⁴² Daraus kann geschlossen werden, dass die Strafbarkeit staatlicher Funktionsträger tatsächlich lediglich die Sanktionierung der Verletzung einer bereits bestehenden völkerrechtlichen Primärpflicht darstellt, die grundsätzlich unabhängig davon betrachtet werden kann.

Für Privatpersonen gilt hingegen, dass diese grundsätzlich keinen völkerrechtlichen Pflichten unterliegen. Dennoch wird inzwischen davon ausgegangen, dass auch sie für bestimmte Handlungen individuelle strafrechtliche Verantwortlichkeit tragen können, wenn der Verbrechenstatbestand nicht – wie etwa das Folterverbot – eine

³⁸ Ebenso Köster (Fn. 21), S. 182f.

³⁹ IGH, *Case Concerning the Application of the Convention on the Prevention and Punishment of the Crime of Genocide (Bosnia and Herzegovina v. Serbia and Montenegro)*, Entscheidung vom 26. Februar 2007, Nr. 142ff. (insbesondere 155-179).

⁴⁰ Ebenda, Ziff. 173. Eine *Saving clause* enthält auch Art. 25 Abs. 4 des Rom-Statuts: „Die Bestimmungen dieses Statuts betreffend die individuelle strafrechtliche Verantwortlichkeit betreffen nicht die Verantwortung der Staaten nach dem Völkerrecht.“ Vgl. auch André Nollkaemper, *Concurrence Between Individual Responsibility and State Responsibility in International Law*, in: ICLQ 2003, S. 615-640; Beatrice I. Bonafè, *The Relationship Between State and Individual Responsibility for International Crimes*, 2009, S. 221ff.

⁴¹ Instrukтив Hans Kelsen, *Collective and Individual Responsibility in International Law with Particular Regard to the Punishment of War Criminals*, in: Cal. L. Rev. 31 (1942-1943), S. 530-571 (S. 538ff.). Handelt es sich um einen „Act of state“, ist grundsätzlich jegliche Form individueller völkerrechtlicher Verantwortlichkeit ausgeschlossen. Dabei ist jedoch zu beachten, dass die Zurechnungsregeln der ILC-Articles darüber hinausgehen und auch solches Verhalten dem Staat zurechnen, das nicht als amtlich im Sinne der Act-of-state-Theorie qualifiziert werden kann. Dies gilt namentlich für so genannte Ultra-vires-Handlungen im Sinne von Art. 7 des Artikelentwurfs der ILC.

⁴² International Military Tribunal (Nuremberg), *Judgment and Sentences*, October 1, 1946, in: AJIL 1947, S. 172-333 (S. 221): „Crimes against international law are committed by men, not by abstract entities, and only by punishing individuals who commit such crimes can the provisions of international law be enforced.“

staatliche Begehung erfordert.⁴³ Ob die strafrechtliche Verantwortlichkeit auch hier an bereits bestehende völkerrechtliche Primärpflichten anknüpft, ist fraglich. Während inzwischen weitgehend anerkannt ist, dass zumindest das humanitäre Völkerrecht (des nicht-internationalen bewaffneten Konflikts) primärrechtliche Pflichten für nichtstaatliche Akteure beinhaltet,⁴⁴ wird eine „unmittelbare Drittwirkung“ der Menschenrechte überwiegend abgelehnt.⁴⁵ Allerdings sollte eine solche auch nicht per se ausgeschlossen werden.⁴⁶ So bezieht unter anderem die Völkermordkonvention Private ausdrücklich in ihren Anwendungsbereich mit ein.⁴⁷ Darüber hinaus scheint sich im Bereich der Bekämpfung des internationalen Terrorismus die Auffassung durchzusetzen, dass auch Private – wie etwa *al Qaeda* – einer menschenrechtlichen Verpflichtung unterliegen, die entsprechenden Handlungen zu unterlassen.⁴⁸ Gerade hat das *Special Tribunal for*

Lebanon dem Völkergewohnheitsrecht eine völkerstrafrechtliche Verantwortlichkeit für terroristische Handlungen (Privater) entnommen⁴⁹ und wird dieser Diskussion aller Voraussicht nach weiteren Auftrieb geben. Doch selbst wenn eine Bindung nichtstaatlicher Akteure an die Menschenrechte und das humanitäre Völkerrecht abgelehnt wird, kommt man nicht umhin, aus der strafrechtlichen Verantwortlichkeit Privater auf das Bestehen primärrechtlicher Verpflichtungen zu schließen. Diese bestehen dann schlicht in der Pflicht, den völkerrechtlichen Straftatbestand nicht zu erfüllen beziehungsweise die pönalisierten Verhaltensweisen zu unterlassen. Auch Private unterliegen somit gegebenenfalls völkerrechtlichen Primärverpflichtungen.⁵⁰

Folglich werden Individuen immer dann unmittelbar durch das Völkerrecht verpflichtet, wenn dieses eine Strafbarkeit für die betreffenden Handlungen vorsieht.⁵¹

⁴³ Vgl. nur ICTY, Appeals Chamber, Decision on the defence motion for Interlocutory Appeal on Jurisdiction, *Prosecutor ./. Tadić*, Entscheidung vom 2. Oktober 1995, IT-94-1-AR72, Nr. 128-137; US Court of Appeals, *Kadic ./. Karadzic*, Entscheidung vom 13. Oktober 1995, 70 F.3d 232, 239ff.

⁴⁴ Statt vieler *Christian Schaller*, Humanitäres Völkerrecht und nichtstaatliche Gewaltakteure, 2007, S. 16ff. sowie die in Fn. 43 angeführten Entscheidungen.

⁴⁵ *Vásquez* (Fn. 37), S. 941; *Robert McCorquodale*, The Individual and the International Legal System, in: Malcom D. Evans (Hrsg.), *International Law*, 3. Aufl. 2010, S. 284-310 (S. 292); *Christian Tomuschat*, The Responsibility of Other Entities: Private Individuals, in: James Crawford/Alain Pellet/Simon Olleson (Hrsg.), *The Law of International Responsibility*, 2010, S. 322f.

⁴⁶ Vgl. dazu instruktiv *Andrew Clapham*, *Human Rights Obligations of Non-State Actors*, 2006, S. S. 33ff.

⁴⁷ So lautet Art. IV der Völkermordkonvention: „Personen, die Völkermord oder eine der sonstigen in Artikel II aufgeführten Handlungen begehen, sind zu bestrafen, gleichviel ob sie regierende Personen, öffentliche Beamte oder *private Einzelpersonen* sind“ (Hervorhebung durch den Verfasser).

⁴⁸ Vgl. unter anderem UN-Dok. S/RES/1373, die keinen Bezug zu staatlichem Handeln fordert und dennoch eine individuelle Verantwortlichkeit vorsieht: “[A]cts methods, and practices of terrorism are contrary to the purpose and principles of the United Nations and that knowingly financing, planning and inciting terrorists acts are also contrary to the purposes and principles of the United Nations“. Zur menschenrechtlichen Dimension des Terrorismusverbots und der Möglichkeit seiner Verletzung durch nichtstaatliche Akteure vgl. ferner *Clapham* (Fn. 46), S. 38ff.

⁴⁹ STL, *Interlocutory Decision on the Applicable Law: Terrorism, Conspiracy, Homicide, Perpetration, Cumulative Charging*, STL-11-01/I, Entscheidung vom 16. Februar 2011, Nr. 85ff. (insb. Ziff. 103ff.), abrufbar unter: http://www.stl-tsl.org/x/file/TheRegistry/Library/CaseFiles/chambers/20110216_STL-11-01_R176bis_F0010_AC_Interlocutory_Decision_Filed_EN.pdf.

⁵⁰ *Claudia Hailer*, *Menschenrechte vor Zivilgerichten – Die Human Rights Litigation in den USA*, 2003, S. 72; *Andrew Clapham*, *The Role of the Individual in International Law*, in: EJIL 2010, S. 25-30 (S. 27).

⁵¹ Im Völkerstrafrecht wird regelmäßig zwischen dem internationalen Strafrecht als Überbegriff und den eigentlichen völkerrechtlichen Verbrechen unterschieden. Letztere der beiden Begriffe ist enger und bezeichnet all diejenigen Normen, welche die individuelle Verantwortlich-

b) Völkerstrafrecht und korrespondierende subjektive Rechte des Einzelnen

Eine zivilrechtliche Verantwortlichkeit des Täters gegenüber dem Einzelnen würde darüber hinaus voraussetzen, dass die Primärpflicht gerade auch diesem gegenüber besteht, er mithin ein subjektives Recht auf ihre Einhaltung besitzt, das sich gegebenenfalls in einen sekundärrechtlichen Wiedergutmachungsanspruch wandeln kann. Genau wie im nationalen Recht bestimmt sich dies alleine nach der verletzen Primärnorm und der Frage, ob diese gerade auch die Rechtsgüter des Betroffenen schützen will.⁵² Zwar handelt es sich bei den durch das Völkerstrafrecht geschützten Rechtsgütern vor allem um supraindividuelle, kollektive oder komplexe Rechtsgüter, wie Frieden, Sicherheit und Wohl der Welt, mit der Folge, dass ein gegen sie gerichteter Angriff die internationale Gemeinschaft als Ganzes trifft.⁵³ Dennoch ist anerkannt, dass aus dem humanitären Charakter der primärrechtlichen Verbotsnormen geschlossen werden kann, dass diese gerade auch die Rechtsgüter des Einzelnen schützen.⁵⁴

keit des Einzelnen bereits auf völkerrechtlicher Ebene bestimmen. Aus der Existenz dieser Normen kann stets im Sinne der obigen Ausführungen auf eine unmittelbare Primärpflicht des Einzelnen geschlossen werden. Im Gegensatz dazu bezieht das internationale Strafrecht im weiteren Sinne auch diejenigen Völkerrechtsnormen mit ein, die lediglich den Staat dazu verpflichten, ein bestimmtes Verhalten nach seinem nationalen Recht zu pönalisieren und die Täter zu bestrafen. Hier bedarf die Ableitung unmittelbarer Primärpflichten ungleich höheren Begründungsaufwands. Vgl. aber in diese Richtung *Steven R. Ratner/ Jason S. Abrams/ James L. Bischof*, *Accountability for Human Rights Atrocities in International Law, Beyond the Nuremberg Legacy*, 3. Aufl. 2009, S. 12ff. Ähnlich bereits *Grassi* (Fn. 1), S. 270ff. A.A. hingegen *Gerhard Werle*, *Völkerstrafrecht*, 2. Aufl. 2007, S. 49ff.

⁵² Vgl. nur *Traßl* (Fn. 3), S. 56; *Dörr* (Fn. 3), S. 906.

⁵³ *Kai Ambos*, *Internationales Strafrecht*, 2. Aufl. 2008, S. 83.

⁵⁴ Instruktiv *Meron* (Fn. 2), passim. Vgl. auch *Werle* (Fn. 51), S. 369.

Inbesondere in diesem Zusammenhang gewinnt der Menschenrechtsschutz als Legitimationsgrundlage für das Kernstrafrecht⁵⁵ an Bedeutung und macht den individualschützenden Charakter der Völkerstrafnormen deutlich. Wie bereits in der Einleitung erwähnt, ist inzwischen allgemein anerkannt, dass der Einzelne sowohl aus den Menschenrechten, als auch aus dem humanitären Völkerrecht eigene subjektive Rechte ableiten kann. Diese richten sich nicht nur gegen den Staat, sondern zwangsläufig gegen alle diejenigen Rechtssubjekte, welche einer wechselseitigen Verpflichtung unterliegen die entsprechenden Normen nicht zu verletzen. Dort wo der völkerrechtliche Straftatbestand somit eine individualschützende Primärpflicht sanktioniert, besteht ein Anspruch des Einzelnen auf Einhaltung der Primärnorm.⁵⁶

Geht man – wie insbesondere im Bereich der strafrechtlichen Verantwortlichkeit Privater – davon aus, dass die strafrechtliche Sanktionsnorm nicht an eine bereits bestehende Primärpflicht anknüpft, sondern diese durch die Pönalisierung des Verhaltens erst schafft, kommt es darauf an, ob gerade auch die Rechtsgüter des Betroffenen durch die völkerstrafrechtliche Norm geschützt werden sollen. Ist dies zu bejahen, so besteht zumindest ein korrelativer primärrechtlicher Anspruch des Einzelnen auf Nichterfüllung des völkerrechtlichen Verbrechenstatbestands, der sich unter anderem in ein Notwehrrecht gegenüber dem Täter wandeln kann. *Tomuschat* spricht in diesem Zusammenhang von einem „Right to resistance“.⁵⁷

⁵⁵ Vgl. stellvertretend *Gerhard Werle*, *Menschenrechtsschutz durch Völkerstrafrecht*, in: *ZstW* 1997, S. 808-829.

⁵⁶ *John H. Knox*, *Horizontal Human Rights Law*, in: *AJIL* 2008, S. 1-47 (S. 27ff.).

⁵⁷ *Christian Tomuschat*, *Reparation for Victims of Grave Human Rights Violations*, *Tulane J. Int'l L.* 2002, S. 157-184 (S. 181ff.) unter Verweis auf *ders.*, *The right of resistance and human rights*, in: *Unesco* (Hrsg.), *Violations of human Rights, possible rights and recourse of resistance*, 1984, S. 13-33.

Verursacht der Völkerrechtsverbrecher durch die Verletzung der strafrechtlich sanktionierten Primärpflicht einen Schaden bei dem Opfer, könnte man somit annehmen, dass er diesem gegenüber erst Recht zivilrechtliche Verantwortlichkeit trägt. Voraussetzung wäre jedoch, dass das Völkerrecht eine solche nicht grundsätzlich ausschließt.

c) Kein Ausschluss individueller zivilrechtlicher Verantwortlichkeit im Völkerrecht

Teilweise wird die Existenz einer zivilrechtlichen Verantwortlichkeit von Individuen mit der Begründung abgelehnt, dass der Einzelne außerhalb der strafrechtlichen Verantwortlichkeit keine völkerrechtliche Handlungs- beziehungsweise Deliktsfähigkeit besitze.⁵⁸ Diese Auffassung ist jedoch abzulehnen. Die völkerrechtliche Deliktsfähigkeit kann nicht – was diese Ansicht aber implizit annimmt – unter Rückgriff auf die allgemeine Diskussion über die Völkerrechtssubjektivität des Einzelnen bestimmt werden, sondern richtet sich einzig und alleine nach dem Umfang seiner konkreten Verpflichtungen.⁵⁹ Dort, wo das Völkerrecht dem Individuum eigene Primärpflichten auferlegt, geht es a priori von dessen Handlungs- und damit auch Deliktsfähigkeit aus.⁶⁰ Dabei kann es ebenso wenig wie bei der Begründung von Rechten darauf ankommen, ob die Individualverpflichtung zur Wiedergutmachungsleistung auch auf internationaler Ebene durchgesetzt werden kann.

Darüber hinaus lassen sich vermehrt Belege für die Anerkennung einer zivilrechtli-

chen Verantwortlichkeit von Individuen im Völkerrecht ausmachen. So wird die zivilrechtliche Verfolgung schwerer Völkerrechtsverletzungen vor nationalen Gerichten zunehmend als Bestandteil des weltweiten Kampfes gegen die Straflosigkeit angesehen.⁶¹ Der deutsche Begriff der Straflosigkeit ist dabei irreführend, da die zuständige Arbeitsgruppe der Vereinten Nationen das englische Pendant „Impunity“ als einen Zustand bezeichnet, der Untersuchungen unmöglich macht, aufgrund derer die Täter im Rahmen eines strafrechtlichen, *zivilrechtlichen*, administrativen oder auch disziplinarischen Verfahrens, bestraft, beziehungsweise zur *Leistung von Wiedergutmachung* an die Opfer verurteilt werden könnten⁶² und damit ausdrücklich die zivilrechtliche Verantwortlichkeit des Täters mit einbezieht.

Noch deutlicher ist die Regelung des Art. 75 Rom-Statut, die den Internationalen Strafgerichtshof dazu ermächtigt, dem Opfer eines Völkerrechtsverbrechens einen Entschädigungsanspruch gegen den Täter

⁶¹ Vgl. zum Beispiel die umfassende, einem „holistischen“ Ansatz folgende Darstellung von *Ratner/Abrams/Bischoff* (Fn. 51), S. 17ff.

⁶² Commission on Human Rights, Sub-Commission on Prevention of Discrimination and Protection of Minorities, Forty-ninth session, Question of the impunity of perpetrators of human rights violations (civil and political), Revised final report prepared by Mr. Joinet pursuant to Sub-Commission decision 1996/119, 2. Oktober 1997, UN-Dok. E/CN.4/Sub.2/1997/20/Rev.1, Annex II, Set of Principles for the Protection and Promotion of Human Rights Through Action to Combat Impunity, A.: „Impunity means the impossibility, de jure or de facto, of bringing the perpetrators of human rights violations to account - whether in criminal, civil, administrative or disciplinary proceedings - since they are not subject to any inquiry that might lead to their being accused, arrested, tried and, if found guilty, sentenced to appropriate penalties, and to making reparations to their victims.“ Grundsatz 33 sieht ferner eine explizite Wiedergutmachungspflicht des Täters vor: „Any human rights violation gives rise to a right to reparation on the part of the victim or his or her beneficiaries, implying a duty on the part of the State to make reparation and the possibility for the victim to seek redress from the perpetrator.“

⁵⁸ *Knut Ipsen*, in: ders. (Hrsg.) *Völkerrecht*, 5. Aufl. 2004, S. 659, Rn. 11 sowie S. 625, Rn. 28.

⁵⁹ Eine Auseinandersetzung mit dem Konzept der Völkerrechtssubjektivität, mit dem Ergebnis, dass statt auf dieses besser auf die Kapazität in Bezug auf das jeweilige Recht abgestellt werden sollte, findet sich bei *Clapham* (Fn. 46), S. 70ff. Ähnlich *Stephan Hobe/Otto Kimminich*, *Einführung in das Völkerrecht*, 9. Aufl. 2008, S. 250.

⁶⁰ Im Ergebnis ebenso *Köster* (Fn. 21), S. 216ff. Ähnlich *Dörr* (Fn. 3), S. 914.

zuzusprechen.⁶³ Die Statuten der Sondergerichte für Jugoslawien und Ruanda begünstigten sich noch damit, die Geschädigten auf das nationale Recht und den nationalen Rechtsweg zu verweisen.⁶⁴ Art. 75 Rom-Statut wird gemeinhin als eine Regel begriffen, welche die zunehmende Berücksichtigung der Opferrechte im Völkerstrafrecht symbolisiert.⁶⁵

Eine opferorientierte Perspektive nehmen ausweislich ihrer Präambel auch die „Grundprinzipien und Leitlinien betreffend das Recht der Opfer von groben Verletzungen der internationalen Menschenrechtsnormen und schweren Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht auf Rechtsschutz und Wiedergutmachung“ ein, die 2005 von der Generalversammlung

⁶³ Die Vorschrift lautet:

„1. Der Gerichtshof stellt Grundsätze für die Wiedergutmachung auf, die an oder in Bezug auf die Opfer zu leisten ist, einschliesslich Rückerstattung, Entschädigung und Rehabilitation. Auf dieser Grundlage kann der Gerichtshof in seiner Entscheidung entweder auf Antrag oder unter aussergewöhnlichen Umständen aus eigener Initiative den Umfang und das Ausmass des Schadens, Verlustes oder Nachteils feststellen, der den Opfern oder in Bezug auf die Opfer entstanden ist, wobei er die Grundsätze nennt, auf Grund deren er tätig wird.

2. Der Gerichtshof kann eine Anordnung unmittelbar gegen den Verurteilten erlassen, in der er die den Opfern oder in Bezug auf die Opfer zu leistende angemessene Wiedergutmachung, wie Rückerstattung, Entschädigung und Rehabilitation, im Einzelnen festlegt.

Gegebenenfalls kann der Gerichtshof anordnen, dass die zuerkannte Wiedergutmachung über den in Artikel 79 vorgesehenen Treuhandfonds erfolgt.

[...]

6. Dieser Artikel ist nicht so auszulegen, als beeinträchtigt er die Rechte der Opfer nach einzelstaatlichem Recht oder nach dem Völkerrecht.“

⁶⁴ Siehe U.N. ICTY, Rules of Procedure and Evidence, Rule 106(B), UN-Dok. IT/32/Rev.45 (8. Dezember 2010), sowie U.N. ICTR, Rules of Procedure and Evidence (14. März 2008), abrufbar unter: <http://69.94.11.53/ENGLISH/rules/080314/080314.pdf>.

⁶⁵ Vgl. *Eva Dwertmann*, The Reparation System of the International Criminal Court, Its Implementation, Possibilities and Limitations, 2010, S. 32.

der Vereinten Nationen ohne Gegenstimme verabschiedet wurden und nach eigenem Bekunden eine Abbildung bereits geltenden Völkerrechts darstellen. Grundsatz 15 sieht dabei eine Pflicht der Täter vor, die Opfer der von ihnen begangenen Völkerrechtsverletzungen zu entschädigen.⁶⁶

Damit steht fest, dass eine zivilrechtliche Verantwortlichkeit des Einzelnen für die Verletzung einer strafrechtlich sanktionierten Primärpflicht grundsätzlich möglich ist. Fraglich ist lediglich, ob auch auf der Ebene des Völkerrechts ein entsprechender Erst-recht-Schluss gezogen werden kann.

d) Völkerstrafrechtliche Verantwortlichkeit als hinreichende Bedingung für die Haftung

Da das Völkerstrafrecht nach überwiegender Auffassung seine Legitimation aus dem oben beschriebenen nationalen Strafzweckprogramm bezieht,⁶⁷ gilt auch hier das Ultima-ratio-Prinzip.⁶⁸ Welche konkreten Konsequenzen daraus für die Anwendung des Völkerstrafrechts zu ziehen sind, ist hingegen noch weitgehend ungeklärt.⁶⁹ Während das Ultima-ratio-Prinzip im nationalen Kontext seine Bedeutung vor allem in der Entkriminalisierungsdebatte hat,⁷⁰ ist die Bestrafung völkerrechtlicher Verbrechen ohne Frage eine verhältnismässige Antwort auf die gravierendsten aller

⁶⁶ Die Regelung lautet: “[...] In cases where a person, a legal person, or other entity is found liable for reparation to a victim, such party should provide reparation to the victim or compensate the State if the State has already provided reparation to the victim.”

⁶⁷ Stellvertretend *Werle* (Fn. 51), S. 40. Auch das Völkerstrafrecht bezweckt damit hauptsächlich die Verhinderung zukünftiger Völkerrechtsverletzungen.

⁶⁸ *Cherif Mohamed Bassiouni*, The Proscribing Function of International Criminal Law in the Process of International Protection of Human Rights, in: *Yale Journal of World Public Order* 9 (1982-1983), S. 193-216; *Werle* (Fn. 51), S. 56.

⁶⁹ Siehe die Diskussion bei *Tallgren* (Fn. 26), S. 585ff.

⁷⁰ Dazu *Höffner* (Fn. 27), S. 78ff.

Völkerrechtsverletzungen. Vor dem Hintergrund der Ausgangsfrage ist die Problematik des Vorrangs eines der potentiell in Betracht kommenden völkerrechtlichen Sanktionsregimes ohnehin nicht von Bedeutung. Alleine aus der Anerkennung des Ultima-ratio-Prinzips im Völkerstrafrecht lässt sich nämlich schlussfolgern, dass eine zivilrechtliche Verantwortlichkeit des Straftäters – wenn sie, wie hier erläutert, nicht grundsätzlich ausgeschlossen ist – auch auf der Ebene des Völkerrechts grundsätzlich als das mildere Mittel der Sanktionierung des Rechtsverstößes betrachtet wird und somit a maiore ad minus aus der strafrechtlichen Verantwortlichkeit gefolgert werden kann.

In diesem Sinne wird zunehmend davon ausgegangen, dass Staaten die völkerrechtliche Befugnis besitzen, ihre Zivilgerichtsbarkeit über völkerrechtliche Verbrecher auf der Grundlage des Universalitätsprinzips auszuüben, da eine solche *sogar* im Bereich der dezentralen Strafverfolgung besteht.⁷¹

Als Ergebnis der vorangegangenen Überlegungen lässt sich somit feststellen, dass ein allgemeiner Rechtsgrundsatz im Sinne von Art. 38 Abs. 1 lit. c IGH Statut existiert, wonach ein Völkerrechtsverbrecher zivilrechtliche Verantwortlichkeit gegenüber

den Opfern seiner Taten trägt und diese ihm gegenüber einen Wiedergutmachungsanspruch besitzen.

III. Implementierung der zivilrechtlichen Verantwortlichkeit auf nationaler Ebene – Zum Vorbildcharakter des Alien Tort Statute⁷²

Da auf der völkerrechtlichen Ebene mit Ausnahme von Art. 75 Rom-Statut keine Möglichkeit des Einzelnen besteht, einen Wiedergutmachungsanspruch gegenüber einem anderen Individuum geltend zu machen, ist er diesbezüglich auf die nationale (Zivil-)Gerichtsbarkeit angewiesen. Die Berufung auf ein subjektives völkerrechtliches Recht in einem nationalen Gerichtsverfahren erfordert neben der Inkorporation der Rechtsnorm jedoch, dass diese unmittelbar anwendbar beziehungsweise self-executing ist.⁷³ Dies ist jedoch nur dann der Fall, wenn die Regel so hinreichend klar und bestimmt formuliert ist, dass sie keiner völker- oder staatsrechtlichen Zwischenakte für ihre innerstaatliche Anwendbarkeit mehr bedarf und von einem Gericht als Grundlage seiner Entscheidung herangezogen werden kann.⁷⁴

⁷¹ Vgl. vor allem das Sondervotum von Richter Breyer im *Sosa*-Fall. US Supreme Court, *Sosa* ./ *Alvarez-Machain*, Entscheidung vom 29. Juni 2004, 542 U.S. 692, 762f. sowie den *Amicus curiae*-Schriftsatz der Europäischen Kommission in derselben Rechtssache, *Sosa* ./ *Alvarez Machain et al.*, Brief of Amicus Curiae of the European Commission, S. 21f., abrufbar unter: <http://www.earthrights.org/alvarezbriefs/EC-brief.pdf>. Aus der Literatur vgl. unter anderem *Beth van Schaack*, In Defence of Civil Redress: The Domestic Enforcement of Human Rights Norms in the Context of the Proposed Hague Judgements Convention, in: Harv. Int'l L. J. 2001, S. 141-200 (S. 195f.); *Hailer* (Fn. 50), S. 210; *Donovan/Roberts* (Fn. 12), S. 153f.; *Cedric Ryngeart*, Universal Tort Jurisdiction Over Gross Human Rights Violations, in: Neth.Yb.Int'l L. 2007, S. 3-60 (S. 25ff.); *Beth Stephens*, Translating *Filártiga*: A Comparative and International Law Analysis of Domestic Remedies For International Human Rights Violations, in: Yale J. Int'l L. 2002, S. 1-57 (S. 40 und 44ff.).

⁷² Insbesondere früher wurde das Gesetz als Alien Tort Claims Act bezeichnet. Die Bezeichnung als Alien Tort Statute wurde von den Gerichten erst nach der Entscheidung des US Supreme Court, *Sosa* ./ *Alvarez-Machain*, Entscheidung vom 29. Juni 2004, 542 U.S. 692 übernommen. Siehe zum Alien Tort Statute beispielsweise *Thomas Giegerich*, Extraterritorialer Menschenrechtsschutz durch US-Gerichte: Sachwalterschaft für die internationale Gemeinschaft oder judizieller Imperialismus?, in: Eckart Klein/Christoph Menke (Hrsg.), *Menschheit und Menschenrechte*, 2000, S. 155-166.

⁷³ Beide Begriffe werden in der Regel synonym verwendet, vgl. nur *Gaby Buchs*, Die unmittelbare Anwendbarkeit völkerrechtlicher Vertragsbestimmungen am Beispiel der Rechtsprechung der Gerichte Deutschlands, Österreichs, der Schweiz und der Vereinigten Staaten von Amerika, 1993, S. 26f.

⁷⁴ *Rudolf Geiger*, Grundgesetz und Völkerrecht, 4. Aufl. 2009, S. 159. Dies bestimmt sich ausschließlich mit Hilfe einer objektiv-rechtlichen Auslegung der völkerrechtlichen Regel, vgl. *Bernd Grzeszick*, Rechte des Einzelnen im Völ-

Allgemeine Rechtsgrundsätze sind jedoch ihrer Natur nach als generalisierte innerstaatliche Praxis vergleichsweise unbestimmt.⁷⁵ Die grundsätzliche Haftung von Völkerrechtsverbrechern lässt sich dementsprechend auch auf unterschiedlichem Wege nationalrechtlich implementieren. Die Ableitung eines zivilrechtlichen Wiedergutmachungsanspruchs erscheint vor diesem Hintergrund eher nicht möglich. Stattdessen obliegt es den Staaten, entweder ihr nationales Deliktsrecht völkerrechtsfreundlich⁷⁶ auszulegen und zum Beispiel die Verletzung völkerstrafrechtlicher Tatbestände als Schutzgesetze im Sinne von § 823 Abs. 2 BGB zu begreifen oder eigenständige Anspruchsgrundlagen zur Verfügung zu stellen.⁷⁷

Letzteren Weg verfolgt die US-amerikanische Rechtsprechung zum ATS. Die aktuellen Entscheidungen in den Rechtssachen *Khulumani*⁷⁸ und *Kiobel*⁷⁹, bei denen es um Schadenersatzklagen gegen multinationale Unternehmen wegen schweren Menschenrechtsverletzungen ging, zeigen, dass die Gerichte nahezu derselben Konzeption der individuellen völkerrechtlichen Verantwortlichkeit folgen wie der vorliegende Beitrag. 2004 hatte der Supreme Court entschieden, dass das ATS eine reine Zuständigkeitsregelung darstellt, aber das (Federal) common law Individuen einen Wiedergutmachungsanspruch wegen der Verletzung solcher Völkerrechtsnor-

men gewährt, die „specific, universal and obligatory“ sind.⁸⁰ In den genannten Entscheidungen wurde nunmehr klargestellt, dass darunter all diejenigen Verpflichtungen zu subsumieren sind, für deren Verletzung der Beklagte bereits auf der Ebene des Völkerrechts eigene Verantwortlichkeit trägt.⁸¹ Solche existierten nach der Auffassung der Richter zwar ausschließlich im Bereich des Völkerstrafrechts, doch sei die individuelle Verantwortlichkeit dabei nicht auf die Bestrafung der Täter beschränkt.⁸² Stattdessen wird angenommen, dass bereits auf völkerrechtlicher Ebene ein materieller Wiedergutmachungsanspruch im Falle schwerer Völkerrechtsverletzungen besteht und das (Federal) common law lediglich einen rein prozessualen Rechtsbehelf zur Verfügung stellt, um diesen auf nationalrechtlicher Ebene einklagen zu können.⁸³ Konsequenterweise sind alle Voraussetzungen der Haftung alleine unter Rückgriff auf das Völkerrecht zu bestimmen.⁸⁴

kerrecht. Chancen und Gefahren völkerrechtlicher Entwicklungstrends am Beispiel der Individualrechte im allgemeinen Völkerrecht, in: AVR 2005, S. 312-344 (S. 318).

⁷⁵ Vgl. nur *Weiß* (Fn. 21), S. 405.

⁷⁶ Das Bundesverfassungsgericht hat aus einer Gesamtschau der Vorschriften des Grundgesetzes eine Pflicht zur völkerrechtskonformen Auslegung hergeleitet, vgl. nur BVerfGE 111, 307ff.

⁷⁷ Ähnlich *Emanuela-Chiara Gillard*, Reparation for violations of international humanitarian law, in: IRR 2003, S. 529-553 (S. 547).

⁷⁸ US Court of Appeals (2nd Cir.), *Khulumani ./. Barclay National Bank Ltd.*, Entscheidung vom 12. Oktober 2007, 504 F.3d 254, 269f.

⁷⁹ US Court of Appeals (2nd Cir.), *Kiobel ./. Royal Dutch Petroleum Co.* (Fn. 17), 621 F.3d 111.

⁸⁰ US Supreme Court (Fn. 72), 692, 725.

⁸¹ US Court of Appeals (2nd Cir.), *Khulumani ./. Barclay National Bank Ltd.* (Fn. 78), 504 F.3d 254, 269f.: „[Courts] should first determine whether the alleged tort was in fact 'committed in violation of the law of nations' [...] and whether this law would recognize the defendants' responsibility for that violation“ (504 F.3d 254, 270). Im Anschluss daran US Court of Appeals (2nd Cir.), *Kiobel ./. Royal Dutch Petroleum Co.* (Fn. 17), 621 F.3d 111, 128ff. Aus der Literatur vor allem *William R. Casto*, Regulating the New Privateers of the Twenty-First Century, in: Rutgers L. J. 2005, S. 671-702; *Chimène I. Keitner*, Conceptualizing Complicity in Alien Tort Cases, in: Hastings L. J. 2008, S. 61-105; *Charles Ainscough*, Choice of Law and Accomplice Liability Under the Alien Tort Statute, in: Berkeley J. Int'l L. 2010, S. 588-603. In diese Richtung tendierte bereits der US Supreme Court in *Sosa ./. Alvarez-Machain* (Fn. 72), 542 U.S. 692, 724.

⁸² US Court of Appeals (2nd Cir.), *Kiobel ./. Royal Dutch Petroleum Co.* (Fn. 17), 621 F.3d 111, 146.

⁸³ *William R. Casto*, The New Federal Common Law of Tort Remedies for Violations of International Law, in: Rutgers L.J. 37 (2005-2006), S. 635-670 (S. 648f.).

⁸⁴ Vgl. auch *Jaykumar A. Menon*, The Alien Tort Statute, Blackstone and Criminal/Tort Law

Dieser Ansatz der jüngeren US-amerikanischen Rechtsprechung ist zu begrüßen, da er zeigt, wie die zivilrechtliche Verantwortlichkeit des Völkerrechtsverbrechers auf nationaler Ebene implementiert werden kann, ohne dabei den völkerrechtlichen Charakter der Haftung zu negieren. Darüber hinaus kann so ein Gleichlauf mit der Begründung strafrechtlicher Gerichtsbarkeit über Völkerrechtsverbrecher hergestellt und ein wichtiger Beitrag im weltweiten Kampf gegen die Straflosigkeit geleistet werden.